

Merkblatt für Arbeiten nach der TRGS 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der EVH GmbH (Stand 03/2018)

1. Zulassung

Entsprechend TRGS 519 (Ausgabe Januar 2014) dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen oder Bauten nur von Unternehmen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.

Die Zulassung ist der EVH GmbH im Zusammenhang mit dem Angebot einzureichen.

2. Mitteilung

Der Gewerbeaufsicht ist durch den Auftragnehmer der Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Die Mitteilung ist zu wiederholen beim Wechsel der sachkundigen Person sowie bei wesentlichen Änderungen

- des Arbeitsverfahrens und/oder
- der Schutzmaßnahmen

Eine entsprechende Kopie der Mitteilung, einschließlich deren Anlagen, ist der EVH GmbH zur Verfügung zu stellen.

3. Inhalt der Mitteilung

Die Mitteilung an die Gewerbeaufsicht muss insbesondere nachstehende Angaben enthalten:

1. Lage der Arbeitsstätte
2. Asbestprodukte und- mengen
3. durchführende Tätigkeiten und angewendete Verfahren
4. Anzahl der beteiligten Beschäftigten
5. Beginn und Dauer der Tätigkeiten
6. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition und weitere Schutzmaßnahmen
7. Maßnahmen und Ort der Abfallbehandlung

Eine entsprechende Kopie der Mitteilung und deren Anlage ist der EVH GmbH zur Verfügung zu stellen.

4. Anlagen zur Mitteilung

Entsprechend TRGS 519 ist der Mitteilung die Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan vorzulegen.

5. Durchführung

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsbeginn und bei allen Änderungen der EVH GmbH die Arbeitsstelle verantwortlichen Arbeitsverantwortlichen und Sachkundigen für Asbest(nach TRGS 519) namentlich zu benennen.

Bei der Arbeitsausführung ist eine mögliche gegenseitige Gefährdung Dritter, einschließlich Mitarbeiter der EVH GmbH auszuschließen. Durch Hinweisschilder und Absperrmaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Arbeitsbereich nicht von Unbefugten Personen betreten wird.

Bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen sind die Anforderungen der TRGS 519 und der Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (LAGA 23; Überarbeitung: Stand 2015) einzuhalten.

EVH GmbH
Halle, Bornknechtstraße 5

Bestätigung zum Vertrag

Nr.:

vom:

Unterzeichneter bestätigt durch Unterschrift, dass er das „Merkblatt für Arbeiten nach der TRGS 519 – Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten in der EVH GmbH erhalten und in Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Regelungen seinen Beschäftigten bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese auch befolgt werden.

Firmenname:

(Auftragnehmer)

Anschrift:

Bezeichnung des Leistungsortes in der EVH:

Datum

Name des Auftragnehmers
(in Blockschrift)

Unterschrift des Auftragnehmers